

§ 31

Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft

Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie des Haushaltsgrundsätzegesetzes einen Finanzplan für fünf Jahre auf. Es kann hierzu von den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese nach Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Die Landesregierung beschließt den Finanzplan; § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Verwaltungsvorschriften

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Finanzplanes richtet sich nach § 9 Abs. 2 und 14 StWG i. V. m. § 50 Abs. 1 HGrG.
2. Die Unterlagen für die Aufstellung des Finanzplans sind in der Regel die Bedarfsanmeldungen der Ressorts. Bei diesen Anmeldungen sind die bei den Ressorts in der Planung befindlichen neuen Maßnahmen mit einzubeziehen.
3. Der Finanzplan wird für 5 Jahre aufgestellt, und zwar
 1. Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr
 2. Planungsjahr ist das Jahr der konkreten Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - 3.-5. Planungsjahr sind die Planungsjahre